

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 149:
Trierer Straße / Pollenfeldweg / Johannesstraße

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. 11. 1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. 09. 1991 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

§ 1

Für das Baugebiet Trierer Straße / Pollenfeldweg / Johannesstraße wird der verbindliche Bebauungsplan Nr. 149 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den dazugehörigen Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Metternich. Er erfaßt einen Teilbereich zwischen der Trierer Straße, dem Bubenheimer Weg, dem Pollenfeldweg und der Johannesstraße.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06. 01. 1992, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 20. 01. 1992



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister